

Verordnung der Bundesversammlung über das Arbeitsverhältnis und die Besoldung der Richter und Richterinnen des Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts (Richterverordnung)

Änderung vom 6. Oktober 2006

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. Februar 2006¹,
beschliesst:*

I

Die Richterverordnung vom 13. Dezember 2002² wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2 und 3

² Bei der Festlegung des Anfangslohns stellt die Gerichtskommission in erster Linie auf das Alter des Richters oder der Richterin ab. Sie berücksichtigt ausserdem angemessen die Ausbildung und die Berufs- und Lebenserfahrung des Richters oder der Richterin sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt. Der Anfangslohn entspricht mindestens 80 Prozent des Höchstbetrags der Beurteilungsstufe A der Lohnklasse 29 nach Artikel 36 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001³.

³ Der Lohn erhöht sich auf den 1. Januar jedes Jahres um 1,2 Prozent des Höchstbetrags der Beurteilungsstufe A der Lohnklasse 33, bis er diesen Höchstbetrag erreicht.

Art. 6 Abs. 4 und 5

⁴ Die Präsidenten oder Präsidentinnen der Kammern des Bundesverwaltungsgerichts erhalten eine nicht versicherte Präsidentialzulage von 5000 Franken pro Jahr.

⁵ Wer gleichzeitig mehrere Präsidentialfunktionen ausübt, erhält die höchste der für diese Funktionen vorgesehenen Zulagen.

Art. 6a Funktionszulage

¹ Die Mitglieder der Verwaltungskommission erhalten eine nicht versicherte Zulage von 10 000 Franken pro Jahr.

² Mitglieder der Verwaltungskommission, die zusätzlich eine Präsidentialfunktion ausüben, erhalten die höchste der für ihre Funktionen vorgesehenen Zulagen.

1 BBl 2006 2165
2 SR 173.711.2; AS 2006 2627
3 SR 172.220.111.3

II

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 6. Oktober 2006

Für die Richter und Richterinnen des Bundesstrafgerichts, die von der Bundesversammlung am 1. Oktober 2003 gewählt worden sind, gilt Artikel 5 Absatz 3 in der Fassung vom 6. Oktober 2006 erst ab Beginn der zweiten Amtsdauer.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Ständerat, 6. Oktober 2006

Der Präsident: Rolf Büttiker
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 6. Oktober 2006

Der Präsident: Claude Janiak
Der Protokollführer: Ueli Anliker